

Verwaltungsbericht der Direktion der Gemeinden

Autor(en): **Jaberg, E. / Blaser, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1970)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417801>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht der Direktion der Gemeinden

Direktor: Regierungsrat Dr. E. Jaberg
Stellvertreter: Regierungsrat A. Blaser

I. Allgemeines

Gesetzgebung. Der Entwurf für ein revidiertes Gemeindegesetz ist in mehreren verwaltungsinternen Sitzungen durchberaten worden. Gesprächsgegenstand bildete in erster Linie der sich mit den Gemeindeverbindungen, insbesondere den Regionen, befassende Teil des Gesetzesentwurfs. Das erste Zusammen- treten der ausserparlamentarischen Kommission ist nun auf das Frühjahr 1971 vorgesehen.

Die Arbeiten für eine nochmalige Änderung des Gemeindege- setzes im Sinne eines obligatorischen Einführens des Frauen- stimm- und -wahlrechts in Gemeindeangelegenheiten sind an die Hand genommen worden.

Frauenstimmrecht in Gemeindeangelegenheiten. Bis am 31. De- zember 1970 haben 277 Einwohner- und gemischte Gemeinden und 24 Burgergemeinden sowie eine Anzahl der übrigen ge- meinderechtlichen Korporationen im Organisationsreglement den Frauen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten eingeräumt. Von den 277 politi- schen Gemeinden, für welche die Einführung des Frauen- stimmrechts bis am 31. Dezember 1970 vom Regierungsrat ge- nehmigt worden war, entfallen auf

den Jura	131 der 145 Gemeinden = 90%
den alten Kantonsteil	146 der 347 Gemeinden = 24%
Ganzer Kanton	277 der 492 Gemeinden = 56%

In diesen 277 Gemeinden wohnten nach der Zwischenerhebung von 1968 809 165 Personen oder 79% der damaligen Bevölkerung des Kantons Bern.

Weitere Gemeinden haben das Stimm- und Wahlrecht für die Frauen ebenfalls schon vor Ende Dezember 1970 beschlossen, die Genehmigung der entsprechenden Reglementsänderung aber erst im abgelaufenen Berichtjahr oder überhaupt noch nicht eingeholt. Ihre Anzahl ist nicht genau bekannt; sie dürfte aber um die 20 liegen.

Parlamentarische Eingänge. Bei der seinerzeitigen Beantwor- tung (1969) einer Interpellation über die Möglichkeit der Ver- schmelzung kleiner Gemeinden waren von der Regierung Erhe- bungen bei den Regierungsstatthalterämtern in Aussicht ge- stellt worden. Gestützt auf eine Schriftliche Anfrage wurde über das Ergebnis dieser Erhebungen Auskunft erteilt.

Kreisschreiben. Ab 1. Januar 1971 ist für die Genehmigung der Gemeindereglemente nicht mehr der Regierungsrat, sondern diejenige Direktion zuständig, in deren Aufgabenkreis die im Reglement geordnete Materie fällt. Diese Zuständigkeitsver- schiebung hat die Gemeindedirektion zum Anlass genommen,

in einem Kreisschreiben an die Regierungsstatthalterämter und die gemeinderechtlichen Körperschaften darzustellen, wie sich die Genehmigungszuständigkeit für die verschiedenen Reglemente auf die Direktionen des Regierungsrates verteilt.

Amtsanzeigerwesen. Nachdem das Problem der politischen Veröffentlichungen in den Amtsanzeigern immer wieder Ge- genstand von Meinungsverschiedenheiten bildet, wurden bei sämtlichen Amtsanzeigern, dem bernischen Zeitungsverleger- verein und den politischen Parteien des Kantons Erhebungen vorgenommen. Ob es zu den von verschiedenen Seiten ge- wünschten Lockerungen der geltenden Bestimmungen kommt, ist noch nicht entschieden.

Geschäftslast. Die Zahl der neu eingegangenen Geschäfte be- läuft sich auf 2778; sie hält sich im gleichen Rahmen wie dieje- nige des Vorjahres. Dazu kommen die vielen, in der Geschäfts- kontrolle nicht erfassten mündlichen und telephonischen Aus- künfte und Ratschläge an Gemeindebehörden, Regierungs- statthalter und Gemeindebürger. Sie beanspruchen den Vor- steher und das Personal der Gemeindedirektion nach wie vor sehr stark, ebenso die Zusammenarbeit mit andern Direktionen bei der Behandlung schwieriger, die Gemeindeverwaltung be- rührender Geschäfte und beim Erlass neuer Vorschriften.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Die Regierungsstatthalter meldeten für das Jahr 1970 den Ein- gang von 118 (1969: 122) gemeinderechtlichen Beschwerden und Klagen, darunter 28 (35) Wahlbeschwerden. Davon wur- den 53 durch Abstand oder Vergleich, 49 durch Urteil erledigt und 16 auf das neue Jahr übertragen.

Von den 49 erstinstanzlichen Urteilen wurden 10 an den Regie- rungsrat weitergezogen. Für 3 Rekurse oblag die Antragstel- lung an den Regierungsrat der Gemeindedirektion. Der Regie- rungsrat hat den erstinstanzlichen Entscheid in zwei Fällen be- stätigt und in einem Falle geändert.

In einem Rekursentscheid musste die beschwerdebeklagte Ge- meinde zur Kenntnis nehmen, dass in einer durch Umbieten einberufenen Gemeindeversammlung andere als die dring- lichen Geschäfte nicht behandelt werden dürfen. Etwas ande- res kommt einer Beeinträchtigung der Gemeindebürger in ihren staatsbürgerlichen Rechten gleich. In einem andern Rekursentscheid wurde erneut bestätigt, dass der Leiter der Gemeindeausgleichskasse der direkten Aufsicht des Gemein- derates unterstellt ist, Verwandte der in Artikel 29 Ziffern 1 bis 4 des Gemeindegesetzes angegebenen Grade infolgedessen nicht gleichzeitig im Gemeinderat sitzen und die Stelle des Zweigstellenleiters der Ausgleichskasse bekleiden können.

Im übrigen gestatten wir uns, auf die Veröffentlichung der grundsätzlichen Entscheide in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen zu verweisen.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

Bestand. Auf den 1. Januar 1971 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern eingetragen:

Politische Gemeinden (Einwohnergemeinden 378, gemischte Gemeinden 114)	492
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden	71
Kirchgemeinden (inbegriffen 5 Gesamtkirchgemeinden) .	331
Bürgergemeinden	213
Bürgerliche Körperschaften nach Art. 77 des Gemeindegesetzes	95
Rechtsamegemeinden nach Art. 96 Absatz 2 des Gemeindegesetzes	85
Gemeindeverbände nach Art. 67 des Gemeindegesetzes	266
Zusammen	1553

Während des Berichtjahres ist eine Bürgergemeinde aufgehoben worden. Fünf Gemeindeverbände für die Berufsberatung schlossen sich zu einem einzigen Verband zusammen. Sechs neu gegründeten Gemeindeverbänden (4 ARA, 1 Friedhof und 1 Sekundarschule) wurde die Sanktion des Regierungsrates zuteil.

Zufolge dieser Veränderungen ist gegenüber 1969 demnach die Vermehrung um eine Körperschaft festzustellen.

Organisation. Bei der Gemeindedirektion langten 610 (1969: 638) Gemeindereglemente und Reglementsänderungen ein. 276 neue Vorlagen und 75 vorgeprüfte Reglemente aus früheren Jahren hat die Gemeindedirektion dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt, und zwar:

Organisationsreglemente	215	(246)
Wahlreglemente	13	(19)
Reglemente über das Personalrecht	47	(36)
Steuer- und Gebührenreglemente	36	(25)
Gemeinwerkreglemente	3	(3)
Nutzungsreglemente	14	(20)
Stipendienreglemente	5	(4)
Reglemente über Wohnbaubeiträge	6	(2)
Campingreglemente	5	(3)
Reglemente über vereinzelte Gegenstände	7	(7)
Zusammen	351	(365)

Von den übrigen 259 Reglementen hat die Gemeindedirektion mit ihrem Prüfungsbefund 170 an andere Direktionen weitergeleitet, 89 wurden an die Gemeinden mit dem Vorprüfungsbericht zurückgesandt oder waren noch nicht erledigt.

Ein neuer Amtsanzeigervertrag wurde genehmigt.

Zwei kleinen Gemeinden, je einer aus dem Jura und dem alten Kantonsteil, wurden Ausnahmen von den Unvereinbarkeitsvorschriften bewilligt, um ihnen die Besetzung von Gemeindebehörden und -beamtungen mit fähigen Personen zu ermöglichen.

Bei den Gemeindegüterausscheidungsverträgen war in einem Falle eine Änderung dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt worden.

Eine Einwohnergemeinde hat die Bewilligung zur Führung des Stimmregisters auf Karten eingeholt.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Das Umstellen der bernischen Gemeinden auf die Führung der doppelten Buchhaltung geht erfreulich rasch vorwärts. Viele Gemeinden nehmen hierfür die Mitwirkung des Inspektorates der Gemeindedirektion in Anspruch. Die Vorteile, welche dieses Buchhaltungssystem zu bieten vermag, sind offenkundig. Der Zeitaufwand für die Umstellungsarbeiten lohnt sich deshalb.

Im französischsprachigen Kantonsteil wurden drei Kurse für Gemeindekassiere sowie ein Kurs zur Einführung der doppelten Buchhaltung durchgeführt. Diese Veranstaltungen hatten regen Zuspruch. Im deutschsprachigen Teil des Kantons wurden für diesmal im Einverständnis mit den Regierungsratsaltern keine Kurse abgehalten. Solche sind für 1971/72 bereits vorgesehen.

Auch im abgelaufenen Jahr machten die Gemeinden von der Möglichkeit, die Beamten der Gemeindedirektion beim Erstellen von Finanzplänen, bei Kassaübergaben, beim Abklären von Unstimmigkeiten in der Rechnungsführung usw. beizuziehen, regen Gebrauch.

Zu den finanziellen Sorgen der Gemeinden bei der Erfüllung ausserordentlicher Aufgaben, vor allem im Bauwesen, gesellten sich nun leider noch die hauptsächlich durch die Kreditrestriktionen durch den Bund bedingten ungewöhnlich grossen Schwierigkeiten in der Geldbeschaffung. So waren deswegen auch einige mittelgrosse Gemeinden genötigt, ihren Geldbedarf durch öffentliche Anleihen zu decken.

Die *Auszüge aus den Gemeinderechnungen* (ohne Unterabteilungen) der Einwohner- und gemischten Gemeinden für das Jahr 1969 waren bei Berichtsabgabe noch nicht vollständig. Es fehlten 5 jurassische Gemeinden, weil die betreffenden Rechnungen wegen Unstimmigkeiten nicht passiert werden konnten, und diejenigen des Amtes Laufen, wo wegen Personalwechsel und Arbeitsüberlastung die Gemeinderechnungen zurzeit noch nicht passiert sind. Die vorhandenen Karten weisen ein Gesamtvermögen, einschliesslich Spezialfonds, von Fr. 2 710 684 312 (Vorjahr 2 529 347 096) aus. Die Gesamtschulden werden mit Fr. 2 072 091 839 (1914 070 203) angegeben. Somit betrug das Reinvermögen aller politischen Gemeinden am 31. Dezember 1969 Fr. 638 592 473 (615 276 893). Von den gemeldeten Gemeinden waren auf Ende 1969 19 absolut schuldenfrei.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. Von den Gemeinden wurden 20 (1969: 17) *Liegenschaftserwerbungen* zur Genehmigung unterbreitet mit Kaufpreisen von zusammen Fr. 18 787 331.- (Fr. 22 988 964.-) und einem amtlichen Wert von Fr. 4 719 205.- (Fr. 2 190 540.-). In 3 Fällen ist der amtliche Wert unbekannt. Da in 15 (16) Fällen der Erwerbspreis als Buchwert bewilligt wurde, betrug der Buchwert dieser genehmigten Erwerbungen Fr. 18 180 956.- (Fr. 22 957 864.-).

2. Der Regierungsrat hat 8 *Liegenschaftsveräusserungen* zugestimmt, wobei in 4 Fällen Kapitalverminderungen von insgesamt Fr. 2781.- ohne Ersatzpflicht bewilligt wurden. In 5 Fällen hat der Regierungsrat *Liegenschaftstauschverträgen* zugestimmt.

3. Die *genehmigten Angriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 83 Fällen (108) Fr. 8442 709.- (Fr. 4501 825.-), nämlich Fr. 6718 258.- (Fr. 2115 751.-) beim Forstreserve-Übernutzungsfonds, Fr. 710 658.- (Fr. 1087 563.-) beim Kapitalvermögen des Ortsgutes, Fr. 213 735.- (Fr. 343 411.-) beim Schulgut und Fr. 800 058.- (Fr. 955 100.-) bei andern Sondergütern. Davon sind Fr. 435 23.- (Fr. 251 600.-) zu ersetzen.

4. Der Regierungsrat hat 15 (36) *Bürgschaften und Darlehen an Dritte* von zusammen Fr.14556000.– (Fr.11228477.–) genehmigt. Diese Verpflichtungen sind zur Förderung von Aufgaben eingegangen worden, deren Erfüllung der Öffentlichkeit dient (Wohnungsbau, Alterssiedlungen, Wasserversorgung, Schutzhäuser usw.). In zwei Fällen aus früheren Jahren mussten die Bedingungen neu geregelt werden.

5. Die *Herabsetzung*, vorübergehende *Einstellung* oder *Neuordnung von Schuldentilgungen* wurde neu 10 (13) Gemeinden bewilligt (6 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 2 Kirchgemeinden und 2 Gemeindeverbänden).

6. Die neu genehmigten Anleihen und Kredite belaufen sich in 625 (563) Geschäften auf Fr.370271312.– (Fr.349839178.–). Davon waren Fr.35318793.– (Fr.41696912.–) zur Tilgung oder Umwandlung bestehender Schuldverpflichtungen bestimmt. Die neuen Schulden machen also Fr.334952519.– (Fr.308142266.–) aus.

7. Die Gemeindedirektion hat 34 (43) Gemeinden auf ihr Gesuch die *Frist zur Rechnungsablage* verlängert.

8. Die Rechnungen der zwei ihrer Aufsicht unterstehenden *Stiftungen* konnten, wie gewohnt, von der Gemeindedirektion anstandslos genehmigt werden.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

1. *Prüfung von Gemeindeverwaltungen durch die Regierungstatthalter*. Es sind 274 Prüfungsberichte aus 24 Amtsbezirken eingegangen gegenüber 266 im Jahre 1969 und 214 im Jahre 1968.

Die Berichte lauten im allgemeinen gut, zum Teil sogar sehr gut; sie stellen dem Fleiss und der Gewissenhaftigkeit der Gemeindebeamten, aber auch der Aufgeschlossenheit der Gemeindebehörden und Bürger gegenüber den Forderungen nach sorgfältiger Verwaltung und zweckmässiger Gestaltung und Ausstattung der Arbeitsräume ein günstiges Zeugnis aus.

2. *Unregelmässigkeiten*. Die im letzten Jahresbericht erwähnten Strafuntersuchungen wegen Veruntreuungen von drei Gemeindekassieren sind abgeschlossen und die Schuldigen bestraft worden. Ebenfalls im Verwaltungsbericht des Vorjahres war ferner zu vernehmen, dass das Rechnungswesen von zwei kleineren Gemeinden Unstimmigkeiten aufwies, die bis zum Jahresabschluss noch nicht ermittelt werden konnten. Beide Fälle sind im Berichtsjahr erledigt worden. In einem Fall hat die Erbschaft des inzwischen verstorbenen nebenamtlichen Kassiers einen nicht unerheblichen Fehlbetrag ersetzt. Auch im andern Fall entstand für die Gemeinde kein Verlust. Die Unstimmigkeit war auf mangelnde buchhalterische Kenntnisse des Kassiers zurückzuführen. Die von einer Burgergemeinde gemeldeten Differenzen bei der Rechnungsablage konnten gestützt auf die Anweisungen des Inspektorates der Direktion von den Gemeindebeamten abgeklärt werden, so dass sich weitere Massnahmen erübrigten. In zwei Fällen konnten sich nach dem Übergang zum direkten Kirchensteuerbezug die Einwohner- und die Kirchgemeinde über die Kirchensteuerabrechnung nicht einigen. Die Gemeindedirektion hat die Rechnungen vollständig überprüft und Unklarheiten richtig gestellt.

3. *Ausserordentliche Verwaltung*. Von dieser Massnahme musste in keiner Gemeinde Gebrauch gemacht werden.

Vom Regierungsrat genehmigt am 28. April 1971.

Begl. Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, den 12. März 1971

Der Gemeindedirektor:

Jaberg

